

## **Lernen und Nachschlagen**

Nachträge und Ergänzungen zu:

Anders/Gehle, Das Assessorexamen im Zivilrecht, 11. Auflage

München (Vahlen) 2013

Um dem Konzept des Lehrbuchs gerecht zu werden, machen wir fortlaufend auf neue Entscheidungen und sonstige Veröffentlichungen aufmerksam. Die Ergänzungen sollen mit Blick auf das Examen die zeitnahe Auswertung von Rechtsprechung und Literatur sicherstellen und zugleich die Verwendung des Lehrbuchs als Nachschlagewerk für Gerichtspraxis und Anwalt unterstützen.

Anregungen unserer Leser werden gerne entgegengenommen. Eine Aktualisierung der Nachträge erfolgt je nach Bedarf, im Regelfall alle drei Monate. Die aktuelle Version umfasst ihre Vorläufer in vollem Umfang.

Zuschriften bitte an: [Musan.Pintol@beck.de](mailto:Musan.Pintol@beck.de) zum Betreff „Anders/Gehle“.

**Stand der Bearbeitung: 30.9.2014**

Rn. A-9

Zur Beweiskraft des Tatbestandes betr. prozessuale Erklärungen vgl. BGH NJW 2013, 2361.

Rn. A-12

Eine E-Mail ist kein (zur Fristwahrung geeigneter) Schriftsatz; sie fällt unter § 130a ZPO, nicht unter § 130 ZPO (BGH NJW-RR 2009, 357; OLG Düsseldorf AnwBl. 2014, 91).

Rn. A-141

Offenkundige Tatsachen müssen wie alle Urteilsgrundlagen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden; andernfalls ist ihre Berücksichtigung im Urteil verfahrensfehlerhaft (BGH NJW-RR 2013, 1013).

Rn. A-172 ff.

Am 1.8.2013 ist das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (23.7.2013, BGBl. 2013 I 2586) in Kraft getreten. Mit dessen Auswirkungen befasst sich *Fischer* MDR 2013, 881. Man beachte für unsere Kostenbeispiele auch die neuen Gebührentabellen zum GKG und zum RVG.

Rn. A179

Nach bislang hM sind im Kostenfestsetzungsverfahren nur die sich aus der RVG-Tabelle ergebenden Anwaltskosten als notwendige Kosten im Sinne des § 91 I ZPO zu ersetzen. Zur Kritik hieran vgl. *Saenger/Uphoff* NJW 2014, 1412.

Rn. A-209

Wird die Entscheidung über die Kosten der Streithilfe unterlassen, liegt ein Fall des § 321 ZPO vor (BGH MDR 2013, 807).

Rn. F-2

Zum Einverständnis mit dem Mithören eines Telefongesprächs OLG Koblenz MDR 2014, 743; für Beweiserhebungsverbot bei heimlichem Mithören von Telefongesprächen LG Berlin MDR 2014, 860. Mit datenschutzrechtlichen Problemen beim Sammeln von Informationen für die Beweisführung im Zivilprozess befassen sich *Pötters/Wybitul* NJW 2014, 2074.

Rn. F-4

Zum Vortrag ins Blaue hinein vgl. *Dölling* NJW 2013, 3121; zur Verletzung des Rechts auf Gehör vor Gericht durch überhöhte Substantierungsanforderungen vgl. aber auch BGH NJW 2013, 3180.

Rn. F-7

Zum Erfordernis einer Parteianhörung, wenn infolge Verbindung von Verfahren eine Zeugenvernehmung nicht mehr in Betracht kommt, vgl. OLG Koblenz NJW-RR 2014, 507.

Rn. F-16

Zur Ausarbeitung der Beweisfragen an den Sachverständigen und der Leitung seiner Tätigkeit durch das Gericht vgl. *Seibel* NJW 2014, 1628.

Rn. F-20

Zu Fn. 56 ergänze OLG Koblenz NJW-RR 2014, 505 betr. eigene Sachkunde in der Schriftvergleichung.

Rn. F-26

Zu Fn. 79 ergänze BVerfG NJW-RR 2013, 626 = NJW 2013, 3433 (Ls.).

Rn. F-35

Zur Bedeutung eingescannter Urkunden vgl. *Roßnagel/Nebel* NJW 2014, 886.

Rn. F-38

Zu Fn. 113 ergänze BGH MDR 2013, 1184.

Rn. F-44

Der Antrag auf unmittelbare Vernehmung der Zeugen muss nicht eigens begründet werden; das Gericht hat ihm zu entsprechen (BGH MDR 2013, 1184).

Rn. F-49

Zur Partei als Beweismittel vgl. auch den Aufsatz von *Greger* MDR 2014, 313

Rn. F-52

Für Erstreckung der Rechtsprechungsgrundsätze auf das Sechsaugengespräch BGH NJW 2013, 2601. Zu Fn. 162 ergänze OLG Koblenz MDR 2014, 857. Zu Fn. 163 ergänze OLG Koblenz MDR 2014, 679.

Rn. F-60

Zur jüngeren Entwicklung vgl. *Fellner* MDR 2014, 66.

Rn. F-68

Antragsgegner und Beklagter müssen identisch sein; die bloße Inanspruchnahme des Streithelfers reicht nicht aus (BGH MDR 2013, 1433 = NJW 2013, 3452). Zur Voraussetzung der Parteiidentität vgl. BGH MDR 2013, 1495. War das Beweisverfahren vollständig überflüssig, kann dies im Hauptsacheverfahren geltend gemacht werden und Grundlage einer die Berücksichtigung verneinenden Kostenentscheidung analog § 96 ZPO sein (BGH NJW 2013, 3586).

Zu den Kosten eines im Beweisverfahren beigetretenen Streithelfers vgl. BGH MDR 2014, 292 und 293 = NJW 2014, 1018 und 1021.

Rn. F-71

Das Gericht verletzt die Prozesspartei in ihrem Recht auf rechtliches Gehör, wenn es ihren Vortrag zur Würdigung einer Zeugenaussage in keiner Weise verarbeitet (BGH NJW-RR 2013, 1240).

BGH NJW 2014, 688:

„Gemäß § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Diese Würdigung ist grundsätzlich Sache des Tatzrichters. An dessen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 559 ZPO gebunden. Revisionsrechtlich ist lediglich zu überprüfen, ob sich der

Tatrichter mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt.“

Rn. F-82

Zur Bedeutung des Privatgutachtens im Arzthaftungsprozess *Hattermer/Rensen* MDR 2012, 1384.

Rn. F-88

Zur Wiederholung der Zeugenvernehmung, wenn der Nachfolger im richterlichen Dezernat die Aussage anders würdigen will OLG Naumburg MDR 2014, 743; zu den Problemen des Berichterstattervermerks vgl. *Dötsch* MDR 2014, 755.

Rn. F-93

Zu Fn. 268 ergänze BGH MDR 2013, 729 = NJW-RR 2013, 743. Der BGH legt eingehend dar, dass bei fehlendem Beweiswert von Indizien eine Beweisaufnahme über deren Vorliegen unterbleiben darf.

Rn. F-110

Zur Fn. 307 ergänze OLG Hamm NJW 2014, 1894 mit Erwägungen zur sekundären Darlegungslast des Besitzers betreffend die näheren Umstände des Eigentumserwerbs.

Rn. F-114

Zu Fn. 321 ergänze BGH NJW-RR 2014, 271 und MDR 2014, 899.

Rn. F-115

Zum Anscheinsbeweis beim Auffahrunfall vgl. auch KG MDR 2014, 339 und OLG Hamm MDR 2014, 462.

Rn. F-119

Zu Fn. 348 ergänze als aktuelle Entscheidung des BGH zu den Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht NJW 2014, 2104.

Rn. F-121

Die Echtheit einer Urkunde kann von einem an ihrer Errichtung nicht Beteiligten mit Nichtwissen bestritten werden (BGH MDR 2013, 486).

Rn. F-136

Zu Fn. 417 ergänze BGH NJW-RR 2013, 948.

Rn. F-147

Zu Fn. 454 ergänze OLG Köln NJW-RR 2014, 345.

Rn. F-150

Das OLG Koblenz wertet es als Beweisvereitelung, wenn eine Partei dem Sachverständigen beim Ortstermin den Zugang zum Grundstück verweigert (NJW-RR 2013, 796).

Rn. F-155

Zur Darlegungslast des Klägers vgl. BGH Beschl. v. 24.9.2013 – II ZR 291/11.

Rn. G-6

Zu Fn. 32 ergänze *Leichsenring* NJW 2013, 2155.

Rn. G-16

Der Beklagte kann von der Hilfsaufrechnung zur Hauptaufrechnung übergehen, wenn er seine Einwände gegen die Klageforderung fallen lässt. Beschränkt er in der Berufung seine Einwände gegen das (die Gegenforderung verneinende) Urteil des Gerichts erster Instanz auf die Aufrechnung, liegt ebenfalls eine Hauptaufrechnung vor; hinsichtlich der Klageforderung ist das Urteil der ersten Instanz nicht angefochten und daher

vom Berufungsgericht auch nicht zu überprüfen (BGH WM 2001, 2023; 1996, 1153; MDR 2014, 181).

#### Rn. G-24

Zur Verzinsung bei Zug-um-Zug-Verurteilung vgl. BGH NJW 2014, 854 Rn. 28.

#### Rn. H-13

Zu bb) Frist: § 338 S. 2 ZPO ist mit Wirkung zum 1.1.2014 aufgehoben. Beachte in diesem Zusammenhang §§ 232 f. ZPO in der ab dem 1.1.2014 geltenden Fassung.

#### Rn. H-18

In den Formulierungsbeispielen hat sich leider eine überholte Formulierung erhalten. Am Ende der Vollstreckbarkeitsentscheidung muss es jeweils heißen:

„..., wenn nicht der Kläger/der Beklagte vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages Sicherheit leistet.“

Vgl. auch Rn. A-228.

#### Rn. I-1 ff.

Zu neueren Entwicklungen vgl. *Baudewin/Wegner* NJW 2014, 1479.

#### Rn. I-4

§ 282 I ZPO ist nur dann einschlägig, wenn innerhalb einer Instanz mehrere Verhandlungstermine stattfinden; ein Vorbringen im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung kann nicht nach § 282 I ZPO verspätet sein (BGH NJW 2012, 3787; Bestätigung von BGH NJW-RR 2005, 1007).

#### Rn. I-7

Zu Qualitätsanforderungen an einen richterlichen Hinweis vgl. BGH MDR 2013, 1424.

Rn. J-1

Eine neuere Entscheidung zum Streitgegenstand findet sich in BGH NJW 2014, 314.

Rn. J-3

Zu Fn. 2 ergänze BGH NJW 2013, 540.

Rn. J-4

Der Streitgegenstand spielt auch dann eine Rolle, wenn es um die Frage geht, ob ein Rechtsmittel teilweise zugelassen werden konnte, vgl. BGH NJW 2014, 1441. Zu Fn. 10 ergänze BGH NJW 2014, 1306.

Rn. K-5

Der wegen Zuerkennung des Hauptantrags nicht beschiedene Hilfsantrag wird mit Rechtsmitteleinlegung des Beklagten Gegenstand des Berufungsverfahrens (BGH MDR 2013, 1115).

Rn. K-6

In Fn. 33 ersetze das Zitat durch BGH NJW 2014, 920 Rn. 19.

Rn. K-20/21

Soweit in den in Fn. 81 zitierten Entscheidungen Verjährung in Rede steht, ist zu beachten, daß der BGH in NJW 2009, 56 für das neue Verjährungsrecht strengere Anforderungen an die Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes stellt, als dies in den älteren Entscheidungen der Fall war. Entsprechendes gilt für BGH ZIP 2013, 680 Rn. 30 f. Dem tritt der II. Zivilsenat des BGH in Urteilen vom 6.5.2014 – II ZR 258/13, II ZR 217/13 –, WM 2014, 1544 III, entgegen; er betont die Geltung der beiden Entscheidungen nur für die jeweilige, eingegrenzte Ausgangslage (Mahnbescheid, Insolvenzverfahren). Im Übrigen soll es bei der rückwirkend eintretenden Verjährungshemmung bei nachträglicher Individualisierung bleiben.

In MDR 2013, 1421 verweist der BGH zudem auf Fälle von einheitlichen, nur aus mehreren Rechnungsposten bestehenden Ansprüchen, für welche eine Abgrenzung nicht erforderlich ist. Wird ein einheitlicher Anspruch geltend

gemacht, der sich aus mehreren Rechnungsposten zusammensetzt, hemmt die Zustellung eines Mahnbescheids die Verjährung, auch wenn die Rechnungsposten im Mahnbescheid nicht aufgeschlüsselt werden. Die entsprechend notwendige Substantiierung kann im Laufe des Rechtsstreits beim Übergang in das streitige Verfahren nachgeholt werden (BGH NJW 2013, 3509 im Anschluss an BGH NJW 2002, 520; 2011, 613).

#### Rn. M-13

§ 45 I 1 GKG findet keine Anwendung, wenn mit Klage und Widerklage lediglich Teilansprüche aus demselben Rechtsverhältnis hergeleitet werden, die sich rechtlich zwar wechselseitig ausschließen, wirtschaftlich aber nicht überschneiden, sondern unterschiedliche Vermögenspositionen betreffen (BGH NJW 2014, 1456).

#### Rn. M-26

Unter anderem mit der Zulässigkeit der Drittwiderrklage auf Freistellung befasst sich *Schweer/Todorow* in NJW 2013, 3004. Der BGH hat in NJW 2014, 1670 die Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Drittwiderrklage weiter präzisiert.

#### Rn. M-27

Vgl. auch BGH MDR 2014, 296.

#### Rn. N-5

Zu Fn. 15 ergänze BGH MDR 2014, 168 = NJW 2014, 381.

#### Rn. N-9

Zu Fn. 29 ergänze BGH MDR 2013, 615 = NJW 2013, 1666 wegen der bedeutsamen Auswirkungen des Terminsantrags auf die fort dauernde Hemmung des Verjährungsablaufs.

#### Rn. N-11

Der Gedanke der Widerspruchsfreiheit hat auch für die teilweise Wiederaufnahme eines nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits Bedeutung (BGH NJW-RR 2013, 683). Beachte auch BGH MDR 2013, 1116.

Teilurteil über einen Vorschussanspruch zur Mängelbeseitigung ist unzulässig, wenn weitere Mängelansprüche offen bleiben (BGH MDR 2014, 1138).

Rn. N-14

Ein unzulässiges, aber nur teilweise angefochtes Teilurteil darf wegen des Verbots der reformatio in peius im unangefochtenen Teil nicht aufgehoben werden (BGH MDR 2013, 240 = NJW-RR 2013, 1009).

Rn. N-21

Zu Fn. 90 ergänze OLG Düsseldorf MDR 2012, 1492 = NJW-RR 2013, 124.

Rn. N-29

In Fn. 103 ebenfalls aA OLG Koblenz MDR 2014, 243; wie wir KG MDR 2008, 45.

Rn. O-15

Der Erhebung einer Leistungsklage in einem neuen Rechtsstreit steht die Rechtshängigkeit einer Feststellungsklage auf denselben Anspruch nicht entgegen; das rechtliche Interesse an der Feststellung entfällt in diesem Falle regelmäßig (BGH MDR 2013, 1058).

Geht man davon aus, dass die Möglichkeit künftiger Schadensfolgen für die Zulässigkeit ausreicht, so ist dies doch dann nicht der Fall, wenn die Möglichkeit als „sehr, sehr gering“ anzusehen ist (BGH MDR 2014, 796).

Rn. O-25

Vgl. auch den Aufsatz von *Thole* NJW 2013, 1192.

Rn. O-26

Die Erhebung einer negativen Feststellungsklage führt nicht zur Hemmung der Verjährung (BGH NJW 2012, 3633).

Rn. O-30

Machen die Parteien, zB auch mit Klage und Widerklage, mehrere Ansprüche geltend, welche die Ansprüche aus dem streitigen Rechtsverhältnis

erschöpfen, so steht dies der Zulässigkeit einer Zwischenfeststellungsklage nicht entgegen (BGH MDR 2013, 544 = NJW 2013, 1744).

#### Rn. O-32

Die positive Feststellungsklage steht der Erhebung einer Leistungsklage aus dem gleichen Streitverhältnis aus dem Gesichtspunkt identischer Streitgegenstände bereits deshalb nicht entgegen, weil die Leistungsklage ein weitergehendes Ziel hat (BGH NJW-RR 2013, 1105).

#### Rn. P-3

Erledigungserklärung in der Revisionsinstanz setzt voraus, dass das erledigende Ereignis, zB die Zahlung, außer Streit steht (BGH NJW 2013, 2508).

#### Rn. P-7

Auch nach Anschluss des Beklagten kann die Erledigungserklärung noch widerrufen werden, wenn ein Restitutionsgrund besteht (BGH MDR 2013, 927 = NJW 2013, 2686).

#### Rn. P-22

Das OLG Naumburg (NJW 2013, 3255) will abweichend von der in Fn. 81 zitierten Rechtsprechung § 91a ZPO auch dann anwenden, wenn die Parteien eine Regelung der Kostenfrage offensichtlich vergessen haben.

#### Rn. P-24

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der Streitwertverringerung ist nach OLG Karlsruhe, NJW-RR 2013, 444, der Eingang der Erledigungserklärung, nicht der Anschluss des Gegners.

#### Rn. P-28

Zu Fn. 97 ergänze BGH NJW 2013, 2361 Rn. 17.

Rn. P-29

Zu Fn. 101 ergänze BGH NJW 2013, 2361 Rn. 20.

Rn. P-33

Wird nur die Kostenentscheidung angegriffen, ist alleine die sofortige Beschwerde, nicht die Berufung statthaft; das gilt auch dann, wenn ein Streitgenosse des Beschwerdeführers Berufung einlegt, die Erwachsenheitssumme aber nicht erreicht wird (BGH MDR 2013, 671 = NJW 2013, 2361). Das ist wichtig für die Fristwahrung, vgl. §§ 569 I 1 und 517 ZPO, vgl. BGH NJW 2013, 2361 Rn. 20 aE.

Rn. P-52

Der BGH hat klargestellt, daß nur bei übereinstimmender Teilerledigung die auf den erledigten Teil entfallenden Zinsen zur Hauptforderung werden und daher beim Streitwert zu berücksichtigen sind; bei streitiger Teilerledigung bleiben sie Nebenforderung und sind daher nicht zu berücksichtigen (BGH MDR 2012, 738; BGH Beschl. v. 9.1.2014 – II ZR 323/12).

Rn. P-62

Bei Klagerücknahme wegen Erledigung vor Rechtshängigkeit kann der Kläger den materiellen Kostenerstattungsanspruch auch im Wege der Klage geltend machen; er ist nicht alleine auf den Weg des § 269 III 3, IV ZPO verwiesen (BGH MDR 2013, 814).

Rn. Q-3

Zur Statthaftigkeit des Urkundenverfahrens in Mietsachen vgl. auch BGH MDR 2013, 993. Dazu auch der Aufsatz von *Schmidt* MDR 2013, 1266.

Rn. Q-5

In die Frage ist Bewegung gekommen durch OLG Schleswig NJW 2014, 945; vgl. auch den Beitrag von *Leidig/Jörges* NJW 2014, 892.

Rn. Q-7

Zu Fn. 17 ergänze OLG Koblenz WM 2014, 962 (auch zum, in dem Fall nicht möglichen, Nachweis der Verbrauchereigenschaft durch Urkunden).

Rn. Q-15

Zu Einwendungen des Beklagten gegen eine Bürgschaftsforderung vgl. OLG Koblenz MDR 2013, 1482.

Rn. R-25

Vgl. auch *Kempe/Antochewicz* NJW 2013, 2797.

Rn. R-27

Ein Zwischenurteil über die Nebenintervention ist nicht anfechtbar, wenn es vom Landgericht als Rechtsmittelgericht oder vom Oberlandesgericht erlassen worden ist (BGH MDR 2013, 485).

Rn. R-28

Einen Grenzfall behandelt OLG Karlsruhe NJW-RR 2013, 437.

Rn. R-30

Ein Grundurteil kann nicht über eine Klage auf Herausgabe oder auf Abgabe einer Willenserklärung ergehen (BGH NJW-RR 2013, 363).

Rn. R-32

Zu Fn. 117 ergänze BGH NJW 2013, 1163.

Rn. R-39

In NJW 2014, 394 setzt sich der BGH mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen der Streitgegenstand eines durch Vergleich beendeten Rechtsstreits in einem neuen Rechtsstreit geltend gemacht werden kann. Leitsätze:

„1. Der Rechtsstreit, in dem ein unwirksamer Prozessvergleich geschlossen wurde, ist nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei die Wirksamkeit des Prozessvergleichs angreift und damit dessen prozessbeendigende Wirkung in Frage stellt. Dementsprechend ist eine neue Klage, die den Streitgegenstand des ursprünglichen Rechtsstreits umfasst, zulässig, wenn die Parteien die Beendigung des Ursprungsrechtsstreits durch den Vergleich nicht in Frage stellen (Bestätigung von BGH NJW 1999, S. 2903; BGH NJW 1983, S. 2034; NJW 1983, S. 996).

2. Der Einwand, auf Grund der Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs müsse das Ursprungsverfahren fortgesetzt werden, ist eine verzichtbare prozessuale Rüge, die grundsätzlich vor Beginn der Verhandlung zur Hauptsache bzw. im Rahmen einer vom Gericht gesetzten Klageerwiderungsfrist vorzubringen ist.“

#### Rn. S-13

Bei verfahrensfehlerhafter Feststellung durch das Gericht des ersten Rechtszuges muss das Berufungsgericht alle erhobenen Beweise selbst würdigen; die Bindung an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts entfällt insgesamt (BGH MDR 2014, 46). Beachte auch BGH NJW 2014, 74.

#### Rn. S-14

Der BGH führt aus:

„Grundsätzlich steht es im Ermessen des Berufungsgerichts, ob es Zeugen, die in der Vorinstanz bereits vernommen worden sind, gemäß § 398 Abs. 1 ZPO erneut vernimmt. Das Berufungsgericht ist jedoch zur nochmaligen Vernehmung der Zeugen verpflichtet, wenn es die protokollierten Zeugenaussagen anders verstehen oder würdigen will als die Vorinstanz. Eine erneute Vernehmung kann in diesem Fall allenfalls dann unterbleiben, wenn sich das Berufungsgericht auf solche Umstände stützt, die weder die Urteilsfähigkeit noch das Erinnerungsvermögen oder die Wahrheitsliebe des Zeugen noch die Vollständigkeit oder Widerspruchsfreiheit seiner Aussage betreffen (st. Rspr., BGH NJW-RR 2009, S. 1291 Rn. 5 f.; WM 2011, S. 1533 Rn. 7; Beschluss vom 19. Februar 2013 - II ZR 119/11, juris Rn. 6; Beschluss vom 23.7.2013 - II ZR 238/12; vgl. auch BVerfG, NJW 2011, 49 Rn.14).“

Rn. S-20

Zu Fn. 65 ergänze BGH NJW-RR 2009, 1236; 2012, 341; Beschl. v. 17.12.2013 – II ZR 186/12.

Rn. S-21

Wird ein rechtlicher Gesichtspunkt erstmals in der Berufungsinstanz relevant, muss das Berufsgericht ergänzendes Vorbringen einer Partei zu diesem Gesichtspunkt nach § 531 II Nr. 1 ZPO zulassen (BGH NJW-RR 2012, 1408).

Rn. S-48/50

Wegen in der Praxis vorkommender Fehler wird auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

Beantragt der Berufungsführer, ohne das Rechtsmittel sofort einzulegen, zunächst nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Berufung, so fällt das Hindernis mit der Bewilligung fort; alsdann muss binnen einer Frist von **zwei Wochen** die Wiedereinsetzung beantragt und die Berufung eingelegt werden, §§ 234 I 1, 236 II 2 ZPO. Die Monatsfrist des § 234 I 2 ZPO gilt nur für die Berufungsbegründung, insbesondere dann, wenn die Berufung selbst bereits eingelegt ist und Prozesskostenhilfe nur für ihre Durchführung beantragt wird.

Der BGH weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht der einzige Grund für den Wegfall des Hindernisses sein muss. Wird etwa die antragstellende Partei vor der Entscheidung über das Prozesskostenhilfe-Gesuch durch einen Hinweis des Gerichts darauf aufmerksam gemacht, dass die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nicht hinreichend dargelegt sind, und kann sie aus diesem Grunde nicht mehr auf die Bewilligung vertrauen, entfällt das Hindernis ebenfalls (BGH Beschl. v. 14.5.2013 – II ZB 22/11).

Rn. S-49

Zur Wahrung der Berufungsbegründungsfrist reicht die elektronische Einreichung nur dann aus, wenn der elektronische Rechtsverkehr durch Landesverordnung eröffnet worden ist (OLG Düsseldorf AnwBl. 2014, 91).

Rn. S-50

Beachte BGH NJW 2013, 1684.

Rn. S-54

Wendet sich der Berufungsführer gegen eine ihm nachteilige Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts, so genügt er den Anforderungen an die Zulässigkeit seiner Berufung bereits dann, wenn er deutlich macht, dass und aus welchen Gründen er die Beweiswürdigung für unrichtig hält (BGH NJW 2012, 3581). Zu Fn. 212 ergänze BGH NJW 2013, 174.

Rn. S-55

Geht aus dem angefochtenen Urteil nicht hinreichend deutlich hervor, daß das Gericht seine Entscheidung auf einen weiteren selbständigen Gesichtspunkt gestützt hat, braucht die Berufungsbegründung hierauf nicht einzugehen (BGH MDR 2013, 545).

Rn. S-56

Der Beschluss nach § 522 I ZPO unterliegt hohen Begründungsanforderungen, vgl. BGH Beschl. v. 22.10.2013 – II ZB 7/12.

Rn. S-60

Ein unzulässiges, aber nur teilweise angefochtes Teilurteil darf trotz Divergenzgefahr wegen des Verbots der reformatio in peius im unangefochtenen Teil nicht aufgehoben werden (BGH MDR 2013, 240).

Rn. S-66

Zu Fn. 286 ergänze BGH NJW 2013, 2601.

Rn. S-67

Die in Fn. 309 zitierte Rechtsprechung ist für die Widerklage jetzt vom BGH (NJW 2014, 151) bestätigt worden. Es gilt § 524 IV ZPO entsprechend.

Rn. S-72

Zu Fn. 335 ergänze BGH Urt. v. 3.6.2014 – II ZR 100/13 betreffend die Beschränkung der Revisionszulassung auf eine Minderung des dem Kläger zuerkannten Anspruchs wegen streitigen Abzugs von Anfechtungserlösen (= eines Rechnungspostens).

Rn. S-73

Voraussetzung der Zurückverweisung nach § 538 II 1 Nr. 1 ZPO ist, dass aufgrund des Verfahrensmangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Dass den Parteien Gelegenheit zu weiterem Vortrag zu geben ist und danach möglicherweise eine Beweisaufnahme erforderlich wird, genügt für eine Zurückverweisung nicht (BGH MDR 2013, 865).

Rn. S-74

Zu Fn. 357 ergänze BGH NJW 2013, 875 Rn. 18.

Rn. S-77

Zu Fn. 369 ergänze BGH NJW 2013, 875 Rn. 18 (auch bei ursprünglicher Unzulässigkeit des als selbständiges Rechtsmittel eingelegten, erst infolge Umdeutung zulässig gewordenen Anschlussrechtsmittels). Zu Fn. 370 ergänze OLG Naumburg MDR 2012, 1494; OLG Nürnberg NJW-RR 2013, 124; KG NJW 2014, 1023; OLG Celle NJW-RR 2014, 255; OLG München MDR 2014, 985.

Rn. S-86

Zur Darstellung der Anträge in den Gründen vgl. BGH MDR 2014, 231.

Rn. T-17

§ 940a ZPO findet nach KG MDR 2013, 1337 auf Gewerbemietraumverhältnisse keine Anwendung.

Rn. U-1

Zu Fn. 1 ergänze *Nuge* NJW 2013, 193.